# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung von Škoda Auto a.s mit Škoda-Originalteilen - nachfolgend nur Originalteile

Version 1/2025

Für alle Lieferanten von Škoda Auto a.s. (nachfolgend nur Gesellschaft Škoda Auto genannt) gelten die hiermit zusammenhängenden Dokumente von Škoda Auto, einschließlich der "Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von Škoda Auto a.s.". Der Lieferant verpflichtet sich ferner, für die von ihm gelieferten Umfänge von Škoda Auto-Originalteilen die Lieferung in Einklang mit den nachfolgenden Bedingungen für die Lieferung von Originalteilen zu gewährleisten.

**1. Entscheidende Bedingungen**

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Škoda Auto und dem Lieferanten der Originalteile werden durch diese Geschäftsbedingungen und alle anderen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich deren Änderungen und Ergänzungen, geregelt. Für die Verwendung von Spezialwerkzeugen gelten darüber hinaus die "Bedingungen für Spezialwerkzeuge von Škoda Auto a.s.".

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht widersprochen wurde.

1.3 Vertragsgrundlage ist in der vorgegebenen Reihenfolge der mit dem Lieferanten abgeschlossene Liefervertrag einschließlich der jeweils gültigen Dokumente und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung von Škoda Auto a.s. mit Škoda® Original Teilen.

1.4 Der Lieferant muss die Einhaltung aller vorstehend genannten Vorschriften in geeigneter Weise sicherstellen, und zwar auch innerhalb seiner Lieferkette.

**2. Bezugsrecht und Herstellung**

2.1 Škoda Auto behält sich das Recht vor, Originalteile aus Systemen/Baugruppen/Komponenten/Modulen/Bausätzen direkt von Unterauftragnehmern zu beziehen. Der Lieferant ist verpflichtet, Škoda Auto auf Anfrage über einzelne Teile aus Systemen/Baugruppen/Komponenten/Modulen/Bausätzen und über die Unterauftragnehmer zu informieren.

2.2 Falls Škoda Auto Teile selbst entwickelt oder die Entwicklungskosten an den Zulieferer zahlt oder falls der Zulieferer die Teile mit speziellen, von Škoda Auto zur Verfügung gestellten Einrichtungen herstellt, bedarf die Herstellung der Originalteile für Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Škoda Auto.

2.3 Dem Lieferanten ist es untersagt, gewerbliche Schutzrechte von Škoda Auto (z.B. Marken, Industriemuster, Patente usw.) zu verletzen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Škoda Auto oder in einem nicht ausdrücklich mit Škoda Auto vereinbarten Umfang zu nutzen, insbesondere Originalteile, für die gewerbliche Schutzrechte von Škoda Auto bestehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Škoda Auto herzustellen oder an Dritte zu vertreiben. Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot eine Vertragsstrafe an Škoda Auto zu zahlen, es sei denn, der Lieferant hat die Zuwiderhandlung nicht zu verantworten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von Škoda Auto nach eigenem Ermessen festgelegt. Deren Angemessenheit kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Die weiteren Ansprüche und Rechte von Škoda Auto bleiben hiervon unberührt. Die zur Geltung gebrachte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

2.4 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant für die Herstellung der Originalteile spezielle Betriebsmittel einzusetzen. Bezieht der Lieferant Komponenten von Originalteilen von Dritten, ist er verpflichtet, diese Dritten im Sinne dieser Bestimmungen zu verpflichten.

**3. Obligatorische Kennzeichnung**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Originalteile gemäß den Zeichnungen und technischen Lieferbedingungen zu kennzeichnen. Das Škoda Auto-Logo muss auf allen Originalteilen gut sichtbar angebracht sein. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an Zertifizierungen und gesetzliche Bezeichnungen ist vom Lieferanten kostenneutral durchzuführen und auf Verlangen nachzuweisen.

**4. Dauer der Lieferungen**

4.1 Der Lieferant muss die Versorgung mit Originalteilen während der Serienproduktion und für 15 Jahre nach dem Ende der Serienproduktion (EOP) sicherstellen, auch wenn Škoda Auto keinen aktiven Auftrag erteilt hat.

4.2 Sind während dieser Zeit besondere Maßnahmen (z.B. Stromversorgung) zur Aufrechterhaltung der Lager- und Lieferfähigkeit der Teile erforderlich, so sind diese Maßnahmen vom Lieferanten gesondert zu steuern und durchzuführen. Die Kosten hierfür sind im Preis des Teils enthalten.

4.3 Für den Lieferzeitraum nach Art. 4.1 muss der Lieferant die Einhaltung der für die Serienfertigung vereinbarten Qualitätsanforderungen sicherstellen. Die Auslieferung von Škoda Auto Originalteilen kann erst nach Bemusterung oder sonstiger Freigabe durch die Qualitätskontrolle von Škoda Auto beginnen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, auch nach dem EOP nur auf den von Škoda Auto genehmigten Produktionsanlagen und -einrichtungen zu fertigen. Jede Verlagerung von Produktionsanlagen und -mittel bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens Škoda Auto, die von der Einhaltung der von Škoda Auto zu diesem Zweck festgelegten Verlagerungsprozesse abhängig ist (einzusehen unter www.vwgroupsupply.com). Die Umnutzung oder Verschrottung von Produktionsanlagen und -mitteln für bestimmte Originalteile darf, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, nur mit schriftlicher Zustimmung seitens Škoda Auto vorgenommen werden.

4.4 Rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Lieferung der Teile gemäß Art. 4.1bietet der Lieferant Škoda Auto schriftlich die Fertigung des letzten Fertigungsloses an ("Last-Order"). Der Umfang und das Datum des Abrufs dieser letzten Bestellung werden von Škoda Auto festgelegt.

**5. Festlegung des Preises**

5.1 Bei gleichzeitig laufender Serienproduktion werden die Originalteile zum Serienpreis geliefert. Die vereinbarten Serienpreisnachlässe gelten auch für die Seriengleichteile, die als Originalteile geliefert werden.

5.2 Für die Zeit nach dem Ende der letzten Lieferung von Teilen für die Serienproduktion (EOP) bei Škoda Auto, in jedem Fall aber für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des Folgejahres, gelten als Höchstpreise für Teile die zuletzt gültigen Preise für Lieferungen von Originalteilen zum Zeitpunkt der Serienproduktion abzüglich der Kostenbestandteile, die nur den Zeitraum der Serienproduktion betreffen, es sei denn, es wurde eine besondere Vereinbarung getroffen.

5.3 Etwaige Mehrkosten für Einzelstückverpackung müssen vom Lieferanten gesondert ausgewiesen werden. Über die Erstattung wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

5.4 Bei Komponenten von Modulen/Bausätzen, die als separate Originalteile geliefert werden, darf die Summe der Originalteilpreise für die einzelnen Komponenten den Serienpreis des Moduls/Bausatzes (ZSB) nicht überschreiten und muss um die Kosten für die Montage reduziert werden. Die Angebote für Komponenten, die in der Serienproduktion verwendet werden, müssen zuverlässig durch eine hinreichende Aufschlüsselung der Module/Bausätze durch den Lieferanten (Cost Break Down, nachfolgend nur CBD) untermauert werden. Für die Berechnung des spezifischen Mehrwerts betreffend der Originalteile gelten die für das Basisprojekt entwickelten Berechnungsprämissen. Der in der Serie vereinbarte Preisnachlass für Modul/Bausatz wird in gleicher Weise auf die Originalteilepreise für die einzelnen Serienkomponenten angewandt.

5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen seitens Škoda Auto jede Businessforderung detailliert in Form eines CBD nachzuweisen und zu dokumentieren. Dies gilt auch für alle Einzelkomponenten des Moduls/Bausatzes. Auf Verlangen seitens Škoda Auto ist die aktuelle Serien-CBD anzugeben. Falls der Lieferant der Aufforderung von Škoda Auto nicht nachkommt, ist Škoda Auto berechtigt, die Businessforderung abzulehnen. Grundsätzlich gelten für Originalteile die gleichen Kalkulationsvoraussetzungen (z.B. Gemeinkosten) wie für das zugehörige Serienprojekt.

**6. Verpackung und Transport**

6.1 Der Lieferant oder sein Zulieferer hat die Liefermodalitäten der Originalteile (Abrufe, Transportart, Verpackung usw.) mit der zuständigen Abteilung von Škoda Auto abzustimmen.

6.2 Auf Wunsch und nach Absprache mit Škoda Auto werden die Originalteile in speziellen Einzelverpackungen geliefert.

6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass grundsätzlich nur wiederverwertbares Verpackungsmaterial verwendet wird, das nicht gegen die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes verstößt.

6.4 Es gelten die vereinbarten Logistikspezifikationen (einsehbar unter www.vwgroupsupply.com). Die Verpackungsspezifikationen sind für bestimmte Produktgruppen zu verwenden.

**7. Garantie und Gewährleistung**

7.1 Die Garantie und Gewährleistung für Originalteile richtet sich nach dem jeweiligen Liefervertrag einschließlich der zugehörigen Dokumente und der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von Škoda Auto a.s. sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Im Falle des Verzuges haftet der Lieferant im Rahmen seines Verschuldensanteils auch für die Kosten, die entstehen, wenn die Fahrzeuge wegen fehlender Originalteile nicht genutzt werden können.

7.3 Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Einbehaltungsrechte bleiben die Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere zur vertragsgemäßen Lieferung an Škoda Auto, auch bei laufenden Verhandlungen uneingeschränkt bestehen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist er verpflichtet, Škoda Auto alle dadurch entstandenen Kosten, Aufwendungen und Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu erstatten.

**8. Informationspflicht**

Der Lieferant ist verpflichtet, Škoda Auto unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die ordnungsgemäße Versorgung mit Originalteilen während der vorstehend genannten Lieferfrist gemäß 4.1 beeinträchtigen könnten, und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

**9. Änderungen der Komponenten**

9.1 Bei Änderungen an genehmigten und freigegebenen Komponenten ist während der Lieferzeit gemäß 4.1 die rückwirkende Austauschbarkeit sicherzustellen. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen die Originalteile im Originalzustand auch weiterhin geliefert werden können.

9.2 Alle Kosten, die beiden Parteien im Zusammenhang mit Änderungen, die der Lieferant zu verantworten hat, entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten. Die Freigabeprozesse müssen eingehalten werden.

**10. Strategie für Streckenlieferung und Logistik**

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Škoda Auto schriftlich benannten Dritten direkt zu beliefern und dabei die Lieferströme innerhalb der vorgegebenen Fristen zu optimieren.

10.2 Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung von Allzeit- oder Übergangsbeständen auf Antrag des Lieferanten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch für die besonderen Anforderungen an die Lagerung aufgrund von Verfallsdaten.

10.3 Die Doppelnumerik wird innerhalb der Volkswagen Konzerngesellschaften kostenneutral gewährt.

**11. Allgemeine Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von Škoda Auto a.s. in der jeweils gültigen Fassung.